

Beschlussvorlage Geschäftsordnungen Mitgliederrat und Vorstand zur Mitgliederversammlung am 17.01.2016

Mitgliederrat

Vorstand

§ 1 Zusammensetzung

Der Mitgliederrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung. Der Vorsitzende teilt dem Vorstand unverzüglich mit, wen der Mitgliederrat zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt hat.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern für die Bereiche

- Geschäftsführung und Organisation,
- Finanzen und Mitgliederverwaltung
- Marketing und Dorfnetz.

§ 2 Verantwortung und Aufgaben

(1) Der Mitgliederrat arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zum Wohle des Vereins zusammen.

(2) Aufgabe des Mitgliederrates ist die Überwachung, Beratung und Unterstützung der Vorstandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(2) Der Vorstand handelt gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die bereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser im Organisationshandbuch.

(4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig und den Vorsitzenden des Mitgliederrates über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Mitgliederrat wird mindestens einmal im Halbjahr einberufen, bzw. wenn nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung erforderlich wird, oder wenn es sonst im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Ebenso wird der Mitgliederrat einberufen, wenn ein Mitglied des Mitgliederrates dies verlangt..

(2) Die Sitzungen finden am Sitz des Vereins, in Köln-Fühlingsen oder an einem anderen Ort statt, dem alle Mitglieder des Mitgliederrates zustimmen.

(3) Der Mitgliederrat wird durch seinen Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung, Mitteilung durch Fax oder durch elektronische Post jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss allen Mitgliedern des Mitgliederrates mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugegangen sein. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Mitgliederrates kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern der Mitgliederrat nicht etwas anderes beschließt.

(4) An Sitzungen des Mitgliederrates können Personen, die dem Mitgliederrat nicht angehören, teilnehmen, wenn dem der Mitgliederrat zustimmt. An der Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.

(1) Sitzungen des Vorstandes finden turnusmäßig, in der Regel einmal im Vierteljahr statt. Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung bei Eilbedürftigkeit, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder dann einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins dies verlangt.

(2) Die Sitzungen finden am Sitz des Vereins, in Köln-Fühlingsen oder an einem anderen Ort statt, dem alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

(3) Für die Festlegung der Termine, die Einberufung, die Tagesordnung und die Protokollführung ist der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter zuständig.

(4) Erforderliche Unterlagen zu Tagesordnungspunkten, zu denen eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

(5) Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Sind diese an der Sitzungsteilnahme gehindert, fällt die Sitzung aus und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter setzt unverzüglich einen neuen Termin fest.

(6) An Sitzungen des Vorstandes können Personen, die dem Vorstand nicht angehören, teilnehmen, wenn dem der Vorstand zustimmt. An der Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlussvorlage Geschäftsordnungen Mitgliederrat und Vorstand zur Mitgliederversammlung am 17.01.2016

Mitgliederrat

Vorstand

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Andernfalls ist mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen,

(2) Beschlüsse des Mitgliederrates kommen zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder zustimmen.

(3) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen durch Telefax oder elektronische Post sind zulässig, wenn sie der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, anordnet und wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Über die Beschlüsse des Mitgliederrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Mitgliederrates und dem Vorstand zuzustellen ist.

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Andernfalls ist mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Sitzung einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes kommen zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder zustimmen.

(3) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Vorstandes oder Beschlussfassungen durch Telefax oder elektronische Post sind zulässig, wenn sie der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter anordnet und wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern und dem Mitgliederrat zuzustellen ist.

§ 5 Durchführung von Beschlüssen/Vertretung gegenüber Dritten

Die Durchführung von Beschlüssen und die Vertretung des Mitgliederrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Verein obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Vertreter.

(1) Die Durchführung von Vorstandsbeschlüssen und die Vertretung des Vorstandes gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Verein obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Vertreter.

(2) Die Ausführung vom Vorstand und Mitgliederrat beschlossener Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und überwacht.

§ 7 Verschwiegenheit

Jedes Mitglied des Mitgliederrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben des Vereins zu bewahren. Dies gilt auch über die Zeit der Beendigung seines Amtes hinaus.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben des Vereins zu bewahren. Dies gilt auch über die Zeit der Beendigung seines Amtes hinaus.

§ 8 Ausschüsse/Projekte/Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann Projekte/Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben festlegen.

Die Leiter sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 9 Amtsniederlegung

Mitglieder des Mitgliederrates können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit das Amt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats niederlegen. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Vorstandsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit das Amt mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats niederlegen. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollte über die Anwendung bzw. inhaltliche Auslegung einer Regelung dieser Geschäftsordnungen keine Einigkeit zu erzielen sein, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.